



DAS MITTEILUNGSBLATT

- MIT AMTLICHEM TEIL -

Der Gemeinde Neukirchen / Pleiße
mit den Ortsteilen Dänkriz und Lauterbach

31. Jahrgang | 23. Januar 2024 | Ausgabe 01

Alles Gute für 2024

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
Ihnen allen möchte ich, auch im Namen
des Gemeinderates Neukirchen und den
Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der
Gemeindeverwaltung Neukirchen,
ein gesundes, glückliches und erfolgreiches
Jahr 2024 wünschen.

Bürgermeisterin Ines Liebald

Das Kindergartenjahr im „Bosenhof“ startete
am Freitag, dem 12. Januar 2024, mit dem
Wintergrillen im Garten. Pünktlich zum Start
begann es zu schneien und so wurde es eine
gemütliche Winterrunde mit Knüppelkuchen
und Punsch am Feuer.



AMTLICHER TEIL

Beschlüsse des Gemeinderates Neukirchen zur Sitzung am 13. Dezember 2023

Beschluss-Nr.: 041/2023

Der Gemeinderat Neukirchen beschließt die Feststellung der Jahresrechnung der Gemeinde Neukirchen/Pleiße zum 31. Dezember 2014.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltung: 0

Beschluss-Nr.: 042/2023

Der Gemeinderat Neukirchen beschließt die Feststellung der Jahresrechnung der Gemeinde Neukirchen/Pleiße zum 31. Dezember 2015.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltung: 0

Beschluss-Nr.: 043/2023

Der Gemeinderat Neukirchen beschließt die Feststellung der Jahresrechnung der Gemeinde Neukirchen/Pleiße zum 31. Dezember 2016.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltung: 0

Beschluss-Nr.: 044/2023

Der Gemeinderat Neukirchen beschließt den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Wohnungs- und Gebäudeverwaltung Neukirchen“ der Gemeinde Neukirchen für das Jahr 2024 festzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltung: 0

Beschluss-Nr.: 045/2023

Der Gemeinderat Neukirchen beschließt die Vergabe der Bauleistung – Komplettabbruch der ehemaligen Spinnerei als Betriebsteil des VEB Zweizylinderspinnerei Werdau, Pestalozzistraße 23 in 08459 Neukirchen, an den wirtschaftlichsten Bieter, der Firma Christian Bittner Erdbau und Abbruch GmbH, Zeitzer Straße 38 in 06712 Kretzschau, zum Angebotspreis in Höhe von 740.269,24 Euro.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltung: 0

Beschluss-Nr.: 046/2023

Der Gemeinderat Neukirchen beschließt:

- (1) Der Gemeinderat billigt den Entwurf der Ergänzungssatzung „Am Hain“, Gemarkung Schweinsburg der Gemeinde Neukirchen / Pleiße in der Fassung 12/2023 und die dazugehörige Begründung in der Fassung Entwurf 12/2023.

- (2) Der Entwurf wird nach § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Parallel werden die planbeteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB förmlich beteiligt.

- (3) Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltung: 0

Beschluss-Nr.: 047/2023

Der Gemeinderat Neukirchen beschließt:

- (1) Der Gemeinderat billigt den Entwurf der Außenbereichssatzung „An der Mannichswalder Straße“, Gemarkung Schweinsburg der Gemeinde Neukirchen / Pleiße in der Fassung 12/2023 und die dazugehörige Begründung in der Fassung Entwurf 12/2023.

- (2) Der Entwurf wird nach § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Parallel werden die planbeteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB förmlich beteiligt.

- (3) Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltung: 0

Beschluss-Nr.: 048/2023

Der Gemeinderat Neukirchen beschließt als Wahltag für die Bürgermeisterwahl den 18. August 2024 und als Termin für die etwaige Neuwahl den 1. September 2024.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltung: 0

Beschluss-Nr.: 049/2023

Der Gemeinderat Neukirchen beschließt den Sitzungskalender der Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse der Gemeinde Neukirchen für das Jahr 2024 gemäß Anlage.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltung: 0

Beschluss-Nr.: 050/2023

Der Gemeinderat Neukirchen beschließt die Vergabe zur Beschaffung von Klassenzimmer-Möbeln für die Grundschule des Landschulzentrums der Gemeinde Neukirchen an den wirtschaftlichsten Bieter, Schul- und Stahlrohrmöbel GmbH, Auerbacher Straße 39, 08328 Stützengrün zum Angebotspreis von 17.093,09 Euro.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltung: 0

Bekanntmachung

des Beschlusses Nr. 041/2023 des Gemeinderates Neukirchen vom 13. Dezember 2023 zur Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2014 der Gemeinde Neukirchen/Pleiße

1. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2014 der Gemeinde Neukirchen/Pleiße gemäß §§ 88, 88c Abs. 2 SächsGemO nach Durchführung der örtlichen Prüfung durch die Wirtschaftsprüfungskanzlei Terpitz Bast Ronneberger mit:

1.1 in der Vermögensrechnung

einer Bilanzsumme von 30.423.002,70 €
davon auf der Aktivseite

- Anlagevermögen 27.720.684,45 €
- Umlaufvermögen 2.697.907,33 €
- Aktiven
Rechnungsabgrenzungsposten 4.410,92 €

davon auf der Passivseite

- Kapitalposition 17.108.819,11 €
- Sonderposten 8.940.292,38 €
- Rückstellungen 1.834.823,50 €
- Verbindlichkeiten 2.536.067,71 €

- Passiven
Rechnungsabgrenzungsposten 3.000,00 €

1.2 in der Finanzrechnung

- Zahlungsmittelsaldo
aus laufender Verwaltungstätigkeit .. 490.854,55 €
- Zahlungsmittelsaldo
aus Investitionstätigkeit -258.228,42 €
- Veränderung
des Finanzmittelbestandes 67.406,85 €

1.3 in der Ergebnisrechnung

einem Gesamtergebnis von 507.635,35 €
- Betrag des ordentlichen Ergebnisses .. 202.797,47 €
- Betrag Sonderergebnis 304.837,88 €

2. Behandlung des Jahresergebnisses: Der Überschuss des Gesamtergebnisses von 507.635,35 € wird gemäß § 85 SächsGemO den Rücklagen zugeführt. Davon wird der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 202.797,47 € der Rücklage des ordentlichen Ergebnisses zugeführt und der Überschuss des Sonderergebnisses in Höhe von 304.837,88 € der Rücklage des Sonderergebnisses zugeführt.

3. Der Gemeinderat bestätigt mit der Feststellung des Jahresabschlusses alle über- und außerplanmäßigen Ausgaben, die im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt wurden.

4. Der Prüfbericht und der Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Terpitz Bast Ronne-

berger vom 3. November 2023 über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2014 werden zur Kenntnis genommen.

Hinweis zur öffentlichen Auslegung des Jahresabschlusses zum Stand 31. Dezember 2014 der Gemeinde Neukirchen/Pleiße:

Nach Vorlage des Prüfungsberichtes der örtlichen Prüfung und Erteilung eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerks zum Jahresabschluss 2014, wurde durch den Gemeinderat Neukirchen, in seiner Sitzung am 13. Dezember 2023 mit Beschluss Nr. 041/2023, die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2014 einstimmig festgestellt. Der Feststellungsbeschluss wurde der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Der Jahresabschluss liegt gemäß § 88c Abs. 3 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) im Zimmer 3 (Kämmerei) der Gemeindeverwaltung Neukirchen zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Dienstag 09:00 – 11:30 Uhr | 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag .. 09:00 – 11:30 Uhr | 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag 09:00 – 11:00 Uhr

Ines Liebold

Ines Liebold, Bürgermeisterin



Bekanntmachung

des Beschlusses Nr. 042/2023 des Gemeinderates Neukirchen vom 13. Dezember 2023 zur Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015 der Gemeinde Neukirchen/Pleiße

1. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015 der Gemeinde Neukirchen/Pleiße gemäß §§ 88, 88c Abs. 2 SächsGemO nach Durchführung der örtlichen Prüfung durch die Wirtschaftsprüfungskanzlei Terpitz Bast Ronneberger mit:

1.1 in der Vermögensrechnung

einer Bilanzsumme von 31.398.302,42 €
davon auf der Aktivseite

- Anlagevermögen 29.040.210,47 €
- Umlaufvermögen 2.354.189,97 €
- Aktiven
Rechnungsabgrenzungsposten 3.901,98 €

davon auf der Passivseite

- Kapitalposition 17.439.589,46 €
- Sonderposten 10.428.455,39 €
- Rückstellungen 990.710,76 €
- Verbindlichkeiten 2.536.546,81 €
- Passiven Rechnungsabgrenzungsposten. 3.000,00 €

1.2 in der Finanzrechnung

- Zahlungsmittelsaldo
aus laufender Verwaltungstätigkeit-3.770,86 €
- Zahlungsmittelsaldo
aus Investitionstätigkeit -202.867,61 €
- Veränderung
des Finanzmittelbestandes -199.219,43 €

1.3 in der Ergebnisrechnung

- einem Gesamtergebnis von 330.770,35 €
- Betrag des ordentlichen Ergebnisses 37.732,25 €
- Betrag Sonderergebnis 293.038,10 €

2. Behandlung des Jahresergebnisses: Der Überschuss des Gesamtergebnisses von 330.770,35 € wird gemäß § 85 SächsGemO den Rücklagen zugeführt. Davon wird der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 37.732,25 € der Rücklage des ordentlichen Ergebnisses zugeführt und der Überschuss des Sonderergebnisses in Höhe von 293.038,10 € der Rücklage des Sonderergebnisses zugeführt.

3. Der Gemeinderat bestätigt mit der Feststellung des Jahresabschlusses alle über- und außerplanmäßigen Ausgaben, die im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt wurden.

4. Der Prüfbericht und der Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Terpitz Bast Ronneberger vom 6. November 2023 über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2015 werden zur Kenntnis genommen.

Hinweis zur öffentlichen Auslegung des Jahresabschlusses zum Stand 31. Dezember 2015 der Gemeinde Neukirchen/Pleiße:

Nach Vorlage des Prüfungsberichtes der örtlichen Prüfung und Erteilung eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerks zum Jahresabschluss 2015, wurde durch den Gemeinderat Neukirchen, in seiner Sitzung am 13. Dezember 2023 mit Beschluss Nr. 042/2023, die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015 einstimmig festgestellt. Der Feststellungsbeschluss wurde der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Der Jahresabschluss liegt gemäß § 88c Abs. 3 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) im Zimmer 3 (Kämmerei) der Gemeindeverwaltung Neukirchen zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

- Dienstag 09:00 – 11:30 Uhr | 13:00 – 18:00 Uhr
- Donnerstag .. 09:00 – 11:30 Uhr | 13:00 – 16:00 Uhr
- Freitag 09:00 – 11:00 Uhr

Ines Liebold

Ines Liebold, Bürgermeisterin



Bekanntmachung

des Beschlusses Nr. 043/2023 des Gemeinderates Neukirchen vom 13. Dezember 2023 zur Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016 der Gemeinde Neukirchen/Pleiße

1. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016 der Gemeinde Neukirchen/Pleiße gemäß §§ 88, 88c Abs. 2 SächsGemO nach Durchführung der örtlichen Prüfung durch die Wirtschaftsprüfungskanzlei Terpitz Bast Ronneberger mit:

1.1 in der Vermögensrechnung

einer Bilanzsumme von 31.727.128,24 €
davon auf der Aktivseite

- Anlagevermögen 28.968.294,65 €
- Umlaufvermögen 2.752.760,52 €
- Aktiven
Rechnungsabgrenzungsposten 6.073,07 €

davon auf der Passivseite

- Kapitalposition 17.679.360,45 €
- Sonderposten 10.513.369,44 €
- Rückstellungen 699.003,55 €
- Verbindlichkeiten 2.783.628,88 €
- Passiven
Rechnungsabgrenzungsposten 51.765,92 €

1.2 in der Finanzrechnung

- Zahlungsmittelsaldo
aus laufender Verwaltungstätigkeit .. 589.586,97 €
- Zahlungsmittelsaldo
aus Investitionstätigkeit -553.675,81 €
- Veränderung
des Finanzmittelbestandes 412.788,61 €

1.3 in der Ergebnisrechnung

- einem Gesamtergebnis von 239.770,99 €
- Betrag des ordentlichen Ergebnisses .. -546.730,60 €
- Betrag Sonderergebnis 786.501,59 €

2. Behandlung des Jahresergebnisses: Der Überschuss des Gesamtergebnisses von 239.770,99 € wird gemäß § 85 SächsGemO den Rücklagen zugeführt. Der bestehende Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 546.730,60 € wird gemäß § 25 SächsKomHVO-Doppik durch eine Verrechnung mit der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses sowie des Sonderergebnisses gedeckt. Der Überschuss des Sonderergebnisses in Höhe von 786.501,59 € wird im Anschluss der Rücklage des Sonderergebnisses zugeführt.

3. Der Gemeinderat bestätigt mit der Feststellung des Jahresabschlusses alle über- und außerplanmäßigen

ßigen Ausgaben, die im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt wurden.

4. Der Prüfbericht und der Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Terpitz Bast Ronneberger vom 3. November 2023 über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2016 werden zur Kenntnis genommen.

Hinweis zur öffentlichen Auslegung des Jahresabschlusses zum Stand 31. Dezember 2016 der Gemeinde Neukirchen/Pleiße:

Nach Vorlage des Prüfungsberichtes der örtlichen Prüfung und Erteilung eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerks zum Jahresabschluss 2016, wurde durch den Gemeinderat Neukirchen, in seiner Sitzung am 13. Dezember 2023 mit Beschluss Nr. 043/2023, die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016 einstimmig festgestellt. Der Feststellungsbeschluss wurde der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Der Jahresabschluss liegt gemäß § 88c Abs. 3 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) im Zimmer 3 (Kämmerei) der Gemeindeverwaltung Neukirchen zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

- Dienstag.....09:00 – 11:30 Uhr | 13:00 – 18:00 Uhr
- Donnerstag..09:00 – 11:30 Uhr | 13:00 – 16:00 Uhr
- Freitag09:00 – 11:00 Uhr

Ines Liebold

Ines Liebold, Bürgermeisterin



Öffentliche Bekanntmachung

über die förmliche Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der Ergänzungssatzung „Am Hain“ der Gemeinde Neukirchen/Pleiße

Der Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen/Pleiße hat in öffentlicher Sitzung am 13. Dezember 2023 den Entwurf der Ergänzungssatzung „Am Hain“, Gemarkung Schweinsburg in der Fassung 12/2023 mit Planzeichnung im Maßstab 1:1.000 und Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Aufstellung der Ergänzungssatzung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 2 und 3 BauGB durchgeführt. Dementsprechend wurde nach § 13 Abs. 2 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB,

von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.



Der Entwurf der Ergänzungssatzung mit Begründung ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf den Internetseiten der Gemeinde (www.neukirchen-pleisse.de) sowie des Zentralen Landesportals Sachsen (www.bauleitplanung.sachsen.de) in der Zeit vom **24. Januar bis 29. Februar 2024** einsehbar.

Zusätzlich liegen die Unterlagen in der Gemeindeverwaltung Neukirchen/Pleiße, Bauamt, Pestalozzistraße 40, 08459 Neukirchen, während der nachfolgend genannten Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

- Montag09:00 – 11:30 Uhr | 13:00 – 15:00 Uhr
- Dienstag.....09:00 – 11:30 Uhr | 13:00 – 18:00 Uhr
- Mittwoch09:00 – 11:30 Uhr | 13:00 – 15:00 Uhr
- Donnerstag..09:00 – 11:30 Uhr | 13:00 – 16:00 Uhr
- Freitag09:00 – 11:00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder während der Auslegungszeiten mündlich zur Niederschrift im Bauamt der Gemeinde vorgebracht werden.

Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über die Ergänzungssatzung unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Ergänzungssatzung nicht von Bedeutung ist.

Die planberührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden nach § 4 Abs. 2 BauGB parallel beteiligt.

Ines Liebold

Liebold, Bürgermeisterin



Öffentliche Bekanntmachung

über die förmliche Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der Außenbereichssatzung „An der Mannichswalder Straße“ der Gemeinde Neukirchen/Pleiße

Der Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen/Pleiße hat in öffentlicher Sitzung am 13. Dezember 2023 den Entwurf der Außenbereichssatzung „An der Mannichswalder Straße“, Gemarkung Schweinsburg in der Fassung 12/2023 mit Planzeichnung im Maßstab 1:1.500 und Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Aufstellung der Außenbereichssatzung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 2 und 3 BauGB durchgeführt. Dementsprechend wurde nach § 13 Abs. 2 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Der Entwurf der Außenbereichssatzung mit Begründung ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf den Internetseiten der Gemeinde (www.neukirchen-pleisse.de) sowie des Zentralen Landesportals Sachsen (www.bauleitplanung.sachsen.de) in der Zeit **vom 24. Januar bis 29. Februar 2024** einsehbar.

Zusätzlich liegen die Unterlagen in der Gemeindeverwaltung Neukirchen/Pleiße, Bauamt, Pestalozzistraße 40, 08459 Neukirchen, während der nachfolgend genannten Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag 09:00 – 11:30 Uhr | 13:00 – 15:00 Uhr
 Dienstag 09:00 – 11:30 Uhr | 13:00 – 18:00 Uhr
 Mittwoch 09:00 – 11:30 Uhr | 13:00 – 15:00 Uhr
 Donnerstag . 09:00 – 11:30 Uhr | 13:00 – 16:00 Uhr
 Freitag 09:00 – 11:00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf elektronisch an die E-Mail-Adresse beteiligung@staedtebau-chemnitz.de übermittelt sowie schriftlich, an oben angegebene Adresse, in der Gemeindeverwaltung oder während der Sprechzeiten mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.



Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über die Außenbereichssatzung unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Außenbereichssatzung nicht von Bedeutung ist.

Die planberührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden nach § 4 Abs. 2 BauGB parallel beteiligt.

Jana Liebold
 Liebold, Bürgermeisterin



Anlage zum Beschluss Nr. 049/2023

Sitzungskalender 2024

Monat	Verwaltungsausschuss	Technischer Ausschuss	Gemeinderat
Januar	-	-	-
Februar	Di., 06.02.	-	Do., 29.02.
März	-	Di. 05.03.	Mi., 27.03.
April	Di., 02.04.	Di., 09.04.	Mi., 24.04.
Mai	-	-	Do., 30.05.
Juni	Di., 04.06.	Di., 11.06.	Mi., 26.06.
Juli	-	-	-
August	-	-	Mi., 28.08.
September	Di., 03.09.	-	Mi., 25.09.
Oktober	-	Di., 08.10.	Mi., 30.10.
November	Di., 05.11.	Di., 12.11.	-
Dezember	-	-	Do., 12.12.

Beginn der Gemeinderatssitzungen: 19:00 Uhr

Beginn der Ausschusssitzungen: 18:15 Uhr

Sitzungsort: Sitzungszimmer Gemeindeamt Neukirchen

Wahlen im Jahr 2024

Wir suchen Sie als Wahlhelfer/in!

Um die reibungslose Durchführung der zahlreich stattfindenden Wahlen im Jahr 2024 abzusichern, können Sie sich für folgende Wahltermine als Wahlhelfer engagieren.

- Europa- und Kommunalwahlen am 9. Juni 2024
- Bürgermeisterwahl am 18. August 2024
- Landtagswahl am 1. September 2024

Die Wahllokale sind am jeweiligen Wahltag von 08:00 bis 18:00 Uhr geöffnet. Der jeweilige Wahlvorstand setzt sich aus dem Vorsteher und seinem Stellvertreter sowie einem Schriftführer und drei bis fünf Beisitzern zusammen. Zu den Aufgaben gehört insbesondere, die Wahlberechtigung zu prüfen, Stimmzettel auszugeben und nach 18:00 Uhr das Wahlergebnis auszuzählen. Vorkenntnisse sind nicht erforderlich.

Wahlhelfer-Voraussetzungen

Wahlhelfer müssen das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und der deutschen Sprache mächtig sein. Sie dürfen weder selbst zur Wahl stehen noch als Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson für einen Wahlvorschlag benannt sein. Des Weiteren sollten Sie gesundheitlich in der Lage sein, das Ehrenamt auszuüben und teamfähig sein.

Kontakt

Interessierte Bürgerinnen und Bürger melden sich bitte in der Gemeindeverwaltung Neukirchen, Zimmer 4 (Frau Wolfinger) oder telefonisch unter 03762 9524-11 bzw. per E-Mail an a.wolfinger@neukirchenpleisse.de.

Festsetzung der Grundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung

Sehr geehrte Steuerzahler, sehr geehrte Steuerzahlerinnen, die Gemeindeverwaltung Neukirchen verkündet hierdurch, dass die Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) sowie die Grundsteuer B (bebaute und unbebaute Grundstücke) für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2024 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, festgesetzt wird.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugeworfen wäre.

Die Verzichtbarkeit der Einzelbekanntgabe von Grundsteuerbescheiden in den Fällen, in denen der Steuerbetrag unverändert bleibt, ergibt sich aus § 27 Abs. 3 GrStG.

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch bei der Gemeindeverwaltung Neukirchen, Pestalozzistraße 40 in 08459 Neukirchen, schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Ines Liebold

Ines Liebold, Bürgermeisterin

Hinweis

Die Regelungen in Artikel 3 des Gesetzes zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts vom 26. November 2019 und in Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Grundsteuergesetzes zur Mobilisierung von baureifen Grundstücken vom 30. November 2019 finden erst mit der Hauptveranlagung 2025 Anwendung. Bis dahin gelten die bisherigen Regelungen des Grundsteuergesetzes fort.

ENDE AMTLICHER TEIL

NICHTAMTLICHER TEIL



DRK BLUTSPENDEDIENST

Blutspendetermine im Februar

Montag, 19.02.2024 **13:00 – 18:30 Uhr**
Crimmitschau, Haus der sozialen Dienste
Zwickauer Straße 51

Mittwoch, 28.02.2024 **15:00 – 18:30 Uhr**
Werdau, Stadthalle, Crimmitschauer Straße 7
Weitere Informationen unter www.blutspende.de.
Ihr DRK-Blutspendedienst

ZU VERMIETEN

**Freie kommunale Wohnungen
in der Gemeinde Neukirchen**

Bei Interesse melden Sie sich bitte bei:

Frau Seidel, Tel. 03762 9429919

**Scherzer
Immobilien Crimmitschau GmbH**
Mannichswalder Platz 8
08451 Crimmitschau





MODELLBAHNFREUNDE NEUKIRCHEN E. V.

Die Modellbahnfreunde sagen Danke

Nach der erfolgreichen Ausstellungssaison 2023/2024 möchten wir uns bei unseren großen und kleinen Gästen für das Interesse an unseren Modellbahnen und der dazugehörigen Vereinsarbeit recht herzlich bedanken. Ein besonderes Ereignis mit gewissen (speziellen) Herausforderungen war sicherlich der Besuch von vielen Kindern aus dem Kindergarten „Bosenhof“, die wir zu einer „Extra Ausstellung“ nur für sie eingeladen hatten. Aber auch diese Aufgabe haben wir mit Bravour gemeistert und alle Kinder waren begeistert.



Die zahlreichen interessanten und konstruktiven Gespräche mit unseren Gästen an den offiziellen Ausstellungstagen waren für die Vereinsmitglieder einmal mehr eine Bereicherung.

Ein großes Dankeschön all denen, die uns mit Rat und Tat bei unserer Vereinsarbeit unterstützen und zum Gelingen unserer Ausstellungen beitragen. Dazu gehörten unter anderem:

Gewerbecenter Gebrüder Fürst, Neukirchen • Speiseeinrichtung Lochmann, Neukirchen • Backhaus Dörr, Neukirchen • Fruchtsaftkellerei Mehlhorn, Langenbernsdorf • Gemeindeverwaltung Neukirchen • Familie Fa. Kress, Fraureuth • 3D Modellbau Sven Löser, Zwickau • Gärtnerei Nobst, Neukirchen • Holzkunstarbeiten Peter Anders, Waldsachsen • Blumenhaus am Anger Adelheid Luckner, Neukirchen • Nicolaus & Partner Ing. GbR, Nöbdenitz • Familie Blunk, Crimmitschau • Familie Schwarzenberg, Werdau • Familie Jens Naumann, Crimmitschau • Familie Uwe Löbe, Altenburg • Deko Art Manuela Körner, Denderitz • Andreas Tödtloff, Crimmitschau • Familie Michael Hänelt, Crimmitschau • Familie Mario Mörtel, Lehdorf

Das Team der Modellbahnfreunde Neukirchen e. V. wünscht allen Besuchern und Unterstützern einen guten und erfolgreichen Start in das neue Jahr, weiterhin eine gute Zeit und vor allem Gesundheit.

Modellbahnfreunde Neukirchen



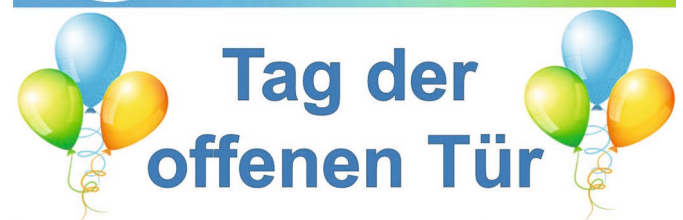
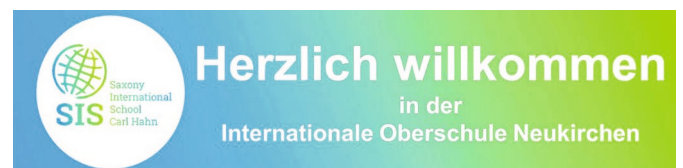
INTERNATIONALE OBERSCHULE NEUKIRCHEN

Rückblick Weihnachtsmarkt

Am 14. Dezember 2023 fand unser traditioneller Weihnachtsmarkt mit dem gemeinsamen Weihnachtskonzert mit der Grundschule in der St.-Martins-Kirche Neukirchen statt. Die Schüler zeigten ihre musikalischen Talente und erfreuten mit ihren Gesängen oder ihren Instrumenten alle Gäste.



Der Weihnachtsmarkt war sehr gut besucht und wir freuten uns vor allem wieder über so viele ehemalige Schüler und auch Kollegen. Es gab viele verschiedene Stände u. a. mit Gebackenem, Gebasteltem und Gebratenem. Wir danken den vielen Beteiligten und allen fleißigen Helfern, ohne die es diesen tollen Nachmittag nicht gegeben hätte.



26.01.2024
15:00 Uhr – 18:00 Uhr

Wir freuen
uns auf
euch!

IMPRESSUM

Hrsg. Gemeindeverwaltung Neukirchen Auflage 2.060
V.i.S.d.P. Ines Liebald, Bürgermeisterin
Layout NICOLAUS & Partner Ing. GbR
Text- und Fotobeiträge, Inseratangebote an
Gemeindeverwaltung Neukirchen | Pestalozzistraße 40, 08459 Neukirchen
Tel. 03762 95240 | E-Mail gemeinde@neukirchen-pleisse.de
NICOLAUS & Partner Ingenieur GbR | Dorfstraße 10, 04626 Nöbdenitz
Tel. 034496 60041 | E-Mail neukirchen@nico-partner.de



LAUTERBACHER LANDLUST E. V.

Zwei Veranstaltungen zum Jahresbeginn Winterfeuer

Wieder kein Nachtrodeln in Lauterbach, dafür organisiert der Lauterbacher Landlustverein **am 3. Februar 2024** wieder sein traditionelles Winterfeuer. Betrachtet man die langfristigen Wetterprognosen, so sollten die zu erwartenden Temperaturen auf jedem Fall winterlich sein! Pünktlich **um 17:00 Uhr** wird am Gerätehaus der Lauterbacher Feuerwehr das Feuer entfacht. Geplant ist auch wieder ein kleiner Lampion- und Fackelumzug durch das Dorf. Davor können die Kinder unter Anleitung einen schönen Lampion basteln und dann beim Umzug präsentieren.

Aufwärmen können sich die Gäste nicht nur am großen Betonring, sondern auch an den aufgestellten Feuerstacheln. Für ein uriges Ambiente sorgen zudem kleine Fackeln und leuchtende Teelichter auf dem Areal an der Feuerwehr. Leckeres vom Grill zur Stärkung und natürlich die typischen Wintergetränke für Kinder wie Kinderpunsch und Tee sowie für die Erwachsenen Grog und Glühwein sind ebenfalls im Angebot.

Kinderfasching

Am 13. Februar 2024 geht es wieder **von 16:16 Uhr bis 18:18 Uhr** im Jugendclub zum Kinderfasching zur Sache. Bei freiem Eintritt können die Kinder, natürlich mit ihren Eltern und Großeltern, das närrische Fest so richtig toll genießen. Auch die bei den Kindern so beliebten zwei kleinen Mäuse werden sich wieder unter die Gästeschaar mischen und für Stimmung sorgen. Traditionell muss jedes Kind, das an der Feier teilnehmen möchte, über die kleine Rutsche in den Saal kommen. Hier gibt es für jeden, der das mit Bravour meistert, eine Kleinigkeit als Belohnung.



Impressionen aus dem vergangenen Jahr

Also rechtzeitig ein Kostüm zurechtlegen, um dieses Landlust-Highlight nicht zu verpassen.

Roland Wagner

Das Führerschein-Umtauschmobil kommt nach Neukirchen

Um den Bürgerinnen und Bürgern im Landkreis Zwickau den Pflichtumtausch der alten Papierführerscheine (grau, rosa) so leicht wie möglich zu machen, fährt das Führerschein-Umtauschmobil seit Oktober in alle Städte und Gemeinden des Landkreises und kommt nun **am Montag, dem 11. März 2024, von 10:00 bis 18:00 Uhr**, nach Neukirchen vor die Pestalozzistraße 40. Mit diesem mobilen Verwaltungsbüro auf vier Rädern können die Bürgerinnen und Bürger bequem wohnortnah ihren alten Papierführerschein gegen einen Führerschein im Kartenformat umtauschen. Die dafür benötigte Technik hat das Umtauschmobil an Bord.

Das Angebot richtet sich zunächst an die Bürgerinnen und Bürger der Geburtsjahrgänge 1965 bis 1970 mit Hauptwohnsitz dort, wo das Umtauschmobil Halt macht, und die noch im Besitz eines Papierführerscheines (grau, rosa) sind. Das Umtauschmobil ist ein bürgernahe Service der Fahrerlaubnisbehörde des Landkreises Zwickau in Kooperation mit der Sparkasse Zwickau. Für den mobilen Führerscheinumtausch ist eine Terminvereinbarung vorzugsweise online oder auch telefonisch unter 0375 4402-24312 möglich. Eine Antragstellung ohne Termin ist je nach Situation vor Ort möglich, kann aber aufgrund der begrenzten Kapazitäten leider nicht garantiert werden.

Zum Termin mitzubringen sind der alte Papierführerschein, ein gültiges Ausweisdokument und ein aktuelles biometrisches Passbild. Ein digitales Bild kann auch gegen eine Gebühr von 6,- Euro vor Ort erstellt werden. Die Gebühr für den Führerscheinumtausch beträgt 30,30 Euro. Darin ist der anschließende Direktversand des neuen Führerscheins schon inbegriffen.

Sofern der bisherige Führerschein nicht vom Landkreis Zwickau ausgestellt wurde, ist außerdem eine Karteikartenabschrift der ausstellenden Fahrerlaubnisbehörde notwendig.

Das Umtauschmobil ist ein zusätzlicher, bürgernahe Service des Landkreises, um das noch offene Antragsaufkommen zu entzerren und folglich lange Wartezeiten auf einen Termin für die Betroffenen zum Ende der Umtauschfrist zu vermeiden.

Im Führerschein-Umtauschmobil ist ausschließlich bargeldlose Zahlung mit EC-Karte möglich. Leider ist das Umtauschmobil nicht barrierefrei zugänglich.

Anmeldung: www.landkreis-zwickau.de/fuehrerschein-umtauschmobil-des-landkreises-tourt-durch-staedte-und-gemeinden



KIRCHGEMEINDEN NEUKIRCHEN

Kirchennachrichten

Wir feiern gemeinsam Gottesdienst am:

Sonntag, 28.01.2024

08:45 Uhr Gottesdienst, Gemeindesaal Neukirchen

17:00 Uhr Familienkirche, Gemeindesaal Neukirchen

Sonntag, 04.02.2024

10:15 Uhr Abendmahlsgottesdienst
in der Kirche Lauterbach

Sonntag, 11.02.2024

10:15 Uhr Gottesdienst mit Taufgedächtnis
im Gemeindesaal Neukirchen

Einladungen für das neue Jahr

Auch im Jahr 2024 laden wir wieder recht herzlich neben unseren Gottesdiensten zu Kreisen und Treffen ein:

- Weiterhin treffen sich Eltern und Kinder im „Wuseltreff“ 14-tägig, dienstags, 09:30 Uhr. Der nächste Termin ist der 23. Januar 2024
- Für Familien findet die nächste Familienkirche am 28. Januar 2024, 17:00 Uhr, in Neukirchen statt.
- Auch unsere musikalischen Kreise (Chor und Posaunenchor) treffen sich zu ihren gewohnten Zeiten.
- Der Seniorentreff trifft sich am 7. Februar 2024, 14:30 Uhr.
- Für alle Jugendlichen gilt die Einladung zur Jungen Gemeinde, mittwochs, 18:00 Uhr, in Neukirchen.
- In Lauterbach trifft sich der Frauenkreis am 31. Januar 2024 und die Frauensportgruppe in Neukirchen macht sich wieder dienstags, 17:00 Uhr, fit.

Für alle, die schon einmal Richtung Ferien schauen:

In der 2. Woche der Winterferien sind wieder alle Kinder zu Kinderbibeltagen nach Neukirchen eingeladen. Welche biblische Geschichte in diesem Jahr unser Thema ist, steht noch nicht fest. Auf jeden Fall wird wieder gemeinsam gespielt, gebastelt, von Gott erzählt und ein Kindermusical eingeübt. Alle Kinder sind herzlich Willkommen.

In der ersten Ferienwoche, vom 12. – 16. Februar 2024, findet für alle Jugendlichen ab 13 eine Jugend-Winterrüstzeit in Altenstein statt. Jeder und Jede, die Lust auf Gemeinschaft, Glauben und Natur hat, kann sich gerne über folgenden Link anmelden: <https://app.laxxo.de/anmeldung/fynws8>

Pfarrerin Jenny Beyer



FRAUENFRÜHSTÜCK

Jeden 4. Mittwoch im Monat in Neukirchen/Pleiße.

Termine: 24.01.2024, 28.02.2024, 27.03.2024
24.04.2024, 22.05.2024, 26.06.2024

Zeit: 09:00 bis 11:00 Uhr

Ort: Begegnungsstätte des VFB e. V.
Schiedelhof 3

Kosten: 5,- Euro/Person

Gemeinsam frühstücken. Mit anderen Frauen ins Gespräch kommen. Sich wohl fühlen. Gemeinsam etwas unternehmen. Gerne wiederkommen. Anerkennung finden. Aktuelle Vorträge hören.

Anmeldung bitte bis zwei Tage vor dem Termin im Verein VFB e. V., Telefon 03762 916004 oder per E-Mail info@vfb-neukirchen.de.

Tag des Gedenkens an die Opfer von Nationalsozialismus und Gewalt

Als Bürger unserer Gemeinde Neukirchen/Pleiße wollen wir mit unserer Bürgermeisterin Ines Liebald und unserer Pfarrerin Jenny Beyer, Vertretern des Gemeinderates, Vereinen und Bürgern an diesem Tag, der seit 1996 ein bundesweiter Gedenktag ist, an die Opfer des Nationalsozialismus erinnern.

Besonders Juden wurden millionenfach in den Konzentrations- und Arbeitslagern gequält und ermordet. In unfassbarer Weise ging von unserem Volk Gewalt und Verderben aus. In unserer Turnhalle wurden in dieser Zeit Kinder und Jugendliche interniert, die in Neukirchner und Crimmitschauer Textilbetrieben arbeiten mussten.



© Klaus Pöpperl

Wir wollen der Opfer am **Samstag, dem 27. Januar 2024** gedenken:

11:00 Uhr Friedensgebet in der St. Martinskirche

12:00 Uhr Gedenken am Mahnmal vor der Turnhalle

Christian Meyer

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof Neukirchen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neukirchen-Lauterbach

Aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchengemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 (Amtsblatt 1995, S. A 81) hat die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neukirchen-Lauterbach am 14. November 2023 die folgende Gebührenordnung für ihren Friedhof Neukirchen beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1)** Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist
1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2)** Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist
1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3)** Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung

- des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung.
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1)** Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.
- (2)** Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3)** Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
- (4)** Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr für einen Zeitraum von 20 Jahren im Voraus festgesetzt. Sollten Nutzungsberechtigte bzw. Hinterbliebene eine andere Vereinbarung wünschen, kann die Kirchengemeinde darauf eingehen.

§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

- (1)** Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (2)** Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Gebührentarif

A . Benutzungsgebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätten
 - 1.1 für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre) **350,00 €**
 - 1.2 für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre) **700,00 €**
2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)
 - 2.1 für Sargbestattung **850,00 €**
 - 2.2 für Urnenbeisetzung **850,00 €**



- 2.3 Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten
- nach 2.1 **42,50 €**
- nach 2.2 **42,50 €**

II. Gebühren für die Bestattung

Verwaltungs- und Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.

- 1.1 Sargbestattungen (Verstorbene ab 5 Jahre) **675,00 €**
- 1.2 Urnenbeisetzung **254,00 €**

III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhaber eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 30,00 Euro pro Grablager.

V. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle und Friedhofskapelle

1. Gebühr für die Benutzung der Feierhalle pro Benutzung **140,00 €**
2. Gebühr für die Benutzung der Au0ahrungshalle pro Benutzung **70,00 €**

VI. Gebühren für Gemeinschaftsanlagen

Die Gebühren enthalten die Kosten für die Erstgestaltung, den Grabstein bzw. Namensträger und die laufende Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren.

1. Gemeinschaftsgrab
- 1.1. für Urnenbeisetzung incl. Vorauszahlung aller Friedhofsgebühren **2.940,00 €**
2. Gemeinschaftseinzelgräber (einheitlich gestaltete Reihengräber)*
- 2.1. für Sargbestattung **2.922,00 €**
- 2.2. für Urnenbestattung **2.194,00 €**
- 2.3. für Urnenbestattung im Partnergrab . **2.922,00 €**

* Zuzüglich zu dieser Pflegegebühr werden die üblichen Friedhofsgebühren gemäß dieser Friedhofsgebührenordnung (Nutzungsgebühr, Friedhofsunterhaltungsgebühr und Bestattungs-/Beisetzungsgebühren) erhoben.

B . Verwaltungsgebühren

1. Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen) **38,00 €**
2. Genehmigung für die Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen **38,00 €**
3. Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden **38,00 €**

§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut gemäß der geltenden kommunalen Bekanntmachungssatzung durch Abdruck im Mitteilungsblatt der Kommune Neukirchen.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme in der Friedhofsverwaltung aus.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 5. Juli 2005 in der Fassung des 3. Nachtrages vom 4. Oktober 2012 außer Kraft.

Neukirchen, den 14. November 2023
Kirchenvorstand
der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Neukirchen-Lauterbach

[Handwritten Signature]
Vorsitzende



[Handwritten Signature]
Mitglied

AZ R 56513 Neukirchen-Lauterbach
Chemnitz, den 23. November 2023

Bestätigt



Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz

[Handwritten Signature]

Im Auftrag Schwabe, Sachbearbeiter



JAGDGENOSSENSCHAFT
NEUKIRCHEN

Jahreshauptversammlung

Am Freitag, dem 2. Februar 2024, 18:00 Uhr, findet im Schloss Schweinsburg die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Neukirchen statt.

Alle Mitglieder sind herzlich eingeladen.

Der Vorstand



WASSERWERKE ZWICKAU GMBH

Änderung Abschlagstermine / Prüfung Wohneinheiten

Zum 1. Januar 2024 stellen wir aufgrund von vielfachen Kundenwünschen unsere zweimonatlichen Abschlagsbeträge auf monatliche Zahlungen um. Die Abschläge werden zukünftig immer zum 15. eines Monats, im Zeitraum von März bis Dezember eines Jahres, fällig. Im Januar und Februar eines Jahres sind keine Abschlagszahlungen zu leisten. Mit der nächsten Jahresverbrauchsabrechnung, die unsere Kunden bis Mitte Februar 2024 erhalten, informieren wir über die konkreten neuen Abschläge. Wir bitten unsere Kunden, ihre Daueraufträge entsprechend der neuen Abschlagsbeträge und neuen Zahltermine anzupassen. Wenn Sie weniger Aufwand haben möchten, können Sie gern am Lastschriftverfahren teilnehmen. Hierfür muss uns nur ein Sepa-Lastschriftmandat erteilt werden, sofern dies noch nicht geschehen ist. Die meisten Kunden nutzen dieses Verfahren bereits. Damit werden keine Zahlungen verpasst und man muss sich um nichts weiter kümmern. Die Zahlungen erfolgen einfach und bequem.

Gleichzeitig fordern wir aufgrund des ersatzlosen Wegfalls der Wahltarife im Trink- und Schmutzwasser noch einmal zur Überprüfung der Wohn- und Gewerbeeinheiten auf. Wir bitten unsere Kunden um Mitteilung, wenn sich durch Umbauten Wohnraumzusammenlegungen ergeben haben oder neue Wohneinheiten geschaffen wurden. Gleiches gilt für Gewerbeeinheiten. Lehrstände von einzelnen Wohn- oder Gewerbeeinheiten oder ganzen Objekten werden dabei nicht berücksichtigt.

Für Fragen sind die Mitarbeiter in unserem Kundencenter telefonisch unter 0375 533 440 oder auch persönlich während unseren Öffnungszeiten erreichbar.

Ihre Wasserwerke Zwickau



ZUKUNFTSREGION ZWICKAU E. V.

LEADER-Ideenwettbewerb macht Lust auf Verein

Die LEADER-Region Zwickauer Land startete am 8. Januar 2024 ihren neuen Ideenwettbewerb für eingetragene gemeinnützige Vereine aus dem Zwickauer Land. Unter dem Motto „Vereinslust – Engagierte für unseren Verein“ werden noch nicht umgesetzte Ideen gesucht, durch die Vereine engagierte Personen gewinnen können, entweder durch neuen jungen oder auch erfahrenen Nachwuchs, durch Aktivierung stiller Mitglieder oder durch Nachfolge in der Vorstandsarbeit.

Für die besten Ideen stellt die Region ein Preisgeld in Höhe von 20.000 Euro zur Verfügung, wobei pro Idee bis zu 2.500 Euro vergeben werden.

Einsendeschluss: Mo., der 18. März 2024, 15:30 Uhr. Zu beachten gilt, dass ein inhaltlicher Mehrwert der Idee erkennbar sein muss. Die alleinige Anschaffung von Gegenständen oder Baumaßnahmen soll dabei nicht im Vordergrund stehen. Wichtig ist zudem, dass die Wirkungsstätte der Vereine in den ländlichen Räumen der LEADER-Region Zwickauer Land liegen muss. Ausgeschlossen ist aus diesem Grund das Stadtzentrum von Zwickau.

Vereine sind bedeutende Orte der Selbstverwirklichung, Geselligkeit und wichtige Orte für mehr Teilhabe an der Gesellschaft. Die Vereinslandschaft im Zwickauer Land ist vielfältig und ein wichtiger Pfeiler der Demokratie, weil Engagierte Verantwortung übernehmen und Dinge, die ihnen wichtig sind, voranbringen. Doch vielen Vereinen fehlen zunehmend Personen, die sich aktiv in das Vereinsleben einbringen, als Übungsleitung, bei Veranstaltungen oder innerhalb des Vorstandes. Umso wichtiger sind daher Ideen, wie auf die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessenslagen eingegangen werden kann, um neue Mitglieder zu finden und bestehende zu aktivieren.

Mit dem neuen Ideenwettbewerb möchte die LEADER-Region Zwickauer Land die Vereine bei dieser Aufgabe unterstützen und die besten Ideen mit Preisgeldern belohnen.

Ziele des Wettbewerbes sind die Stärkung der Vereinslandschaft und des gesellschaftlichen Zusammenhalts in der LEADER-Region, sowie die Vernetzung der Vereine untereinander. Die LEADER-Region setzt den Wettbewerb als Teil der Öffentlichkeitsarbeit ein. ▶

Alle Ideen werden durch eine Jury bewertet. Diese setzt sich zusammen aus Stefan Czarnecki (Vorsitzender LEADER-Region Zwickauer Land), Kathrin Fiebig (Vorsitzende Aktiv ab 50 e. V.), Tom Heilmann (Jugendring Westsachsen e. V.), Jens Juraschka (Präsident Kreissportbund Zwickau) und Claudia Vater (Koordinatorin Sächsisches Landeskuratorium Ländlicher Raum e. V.).

Die Preisverleihung erfolgt Ende April 2024 öffentlichkeitswirksam mit allen Teilnehmenden. Ort und Datum der Veranstaltung wird noch rechtzeitig bekannt gegeben. Alle Informationen und Teilnahmeformular unter: www.zukunftsregion-zwickau.eu/leader-2023-2027/ideenwettbewerb/



Sprechtage der IHK

Kostenfreies Webinar: Erfolgreiche Unternehmensnachfolge beginnt im Kopf!

Im Rahmen einer Webinarreihe wird das Bewusstsein für die Komplexität einer Unternehmensnachfolge geschaffen.

Termin: Mo., 26.02.2024, 10:00 – 12:00 Uhr
 Infos/Anmeldung unter www.ihk.de/chemnitz/, mit der Eingabe der VA-Nr. 1239437 (Suchfunktion).

Existenzgründungsberatung/StarterCenter

kostenfreie, individuelle Beratung zu den ersten Schritten in die Selbständigkeit (Haupt- und Neben-erwerb) sowie zu gewerberechtlichen Bestimmungen und Erlaubnissen, Brancheninformationen, individuelles Informationsmaterial, Konzeptprüfung

Termin: täglich, 08:00 – 14:00 Uhr
 telefonisch, virtuell oder persönlich
 (mit Terminvereinbarung)

Kontakt: Daniela Vollgold, Tel. 0375 814-2360

Finanzierungssprechtag (virtuell) mit der Bürgschaftsbank / der SAB

Termin: Mi., 07.02.2024, 09:00 – 16:00 Uhr

Kontakt: Ina Burkhardt, Tel. 0375 814-2340

Informationsveranstaltung für Existenzgründer

Handwerkskammer Chemnitz, Außenstelle Zwickau und IHK Chemnitz, Regionalkammer Zwickau geben einen Überblick zu den Schritten in die Selbstständigkeit und beraten bei individuellen Problemen. Der kostenfreie Informationsabend findet (i. d. R.) jeden ersten Donnerstag im Monat statt.

Termin: Do., 01.02.2024, 16:00 – 18:00 Uhr

Do., 07.03.2024, 16:00 – 18:00 Uhr

Gründerzentrum Zwickau
 Äußere Schneeberger Straße 35
 08056 Zwickau

Kontakt: Ina Burkhardt, Tel. 0375 814-2340
 ina.burkhardt@chemnitz.ihk.de

Christian Sauer, Tel. 0375 787056
 c.sauer@hwk-chemnitz.de

Infos/Anmeldung unter www.ihk.de/chemnitz/, mit der Eingabe der VA-Nr. 3298372 (Suchfunktion).

Wechsel im Chefsessel

– ein zu früh in der Planung gibt es nicht

- Teil IV -

Die IHK Regionalkammer Zwickau und der BVMW laden zur Informationsveranstaltung zum Thema Unternehmensnachfolge ein. Die Veranstaltung richtet sich sowohl an Unternehmer, die übergeben wollen als auch an potenzielle Nachfolger.

Termin: Do., 25.01.2024, 16:30 – 18:30 Uhr

IHK Chemnitz Regionalkammer Zwickau
 Äußere Schneeberger Straße 34
 08056 Zwickau

Kontakt: Ina Burkhardt, Tel. 0375 814-2340
 ina.burkhardt@chemnitz.ihk.de

Infos/Anmeldung unter www.ihk.de/chemnitz/, mit der Eingabe der VA-Nr. 1239379 (Suchfunktion).

Update Internetrecht 2024

Infoveranstaltung zu neuen gesetzlichen Regelungen beim Internetrecht. Im Fokus stehen u. a. das neue Digitale Dienste Gesetz (2024), Herausforderungen beim Einsatz von KI im Unternehmen sowie Tipps und Hinweise zur Rechtsprechung aus Wettbewerbs-, Marken- und Datenschutzrecht sowie zu rechtssicheren Webseiten und Social-Media-Präsenzen.

Termin: Mi., 07.02.2024, 14:00 – 16:30 Uhr
IHK Chemnitz Regionalkammer Zwickau
Äußere Schneeberger Straße 34
08056 Zwickau

Kontakt: Kathrin Stiller, Tel. 0375 814-2300
kathrin.stiller@chemnitz.ihk.de

Infos/Anmeldung unter www.ihk.de/chemnitz/, mit der Eingabe der VA-Nr. 1239451 (Suchfunktion).